

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 14. Mai 2008

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Metamitron 70 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Bietomix 70 Schweizerische Zulassungsnummer: I-4226
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 10078
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agrimix S.R.L.

Giver Top 70 WG Schweizerische Zulassungsnummer: I-4260
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 11469
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Green Trade SRL

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Rande	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 kg/ha Anwendung: Nachauflauf.	1
Rande	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: Nachauflauf.	2, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau			
Futterrübe, Zuckerrübe	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: Frühjahr; Vor- und Nachauflauf.	4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Sandiger, schwach humoser Boden.
- 2 = Mittelschwerer, schwach humoser Boden.
- 3 = Schwerer, schwach humoser Boden.
- 4 = Splitanwendung möglich (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

14. Mai 2008

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch